

Planfeststellung
für die
Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage
Vierwinden – Nord
von Bau – km 0+000 bis Bau – km 0+884,502

Regierungsbezirk : Düsseldorf
Kreis : Rhein – Kreis- Neuss
Stadt/Gemeinde : Stadt Grevenbroich/ Stadt Neuss
Gemarkung : Hemmerden/ Holzheim

Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
Erläuterungsbericht einschl. der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen

Aufgestellt:

Mönchengladbach den 10.12.2013
Der Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein

I. A.



Gerhard Decker
(Ltd.RegBauDir)

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Inhaltsverzeichnis

1. Darstellen der Baumaßnahme
2. Beschreibung des Planungsraumes
 - Planerische Vorgaben (GEP, FNP, LP)
 - Naturräumliche Gliederung, Topographie, Geologie, Boden
 - Gewässer
 - Klima/Luft
 - Lebensraumfunktion (einschl. Tab. 1)
 - Landschaftsbild
 - Erholung, Kultur- und Sachgüter
 - Vorbelastungen
 - Artenschutzrechtlich relevante Arten
3. Eingriffsbeschreibung
 - Projektbedingte Auswirkungen
 - Anlagebedingte Auswirkungen
 - Baubedingte Auswirkungen
4. Tatsächliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima/Luft
 - Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
5. Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
6. Eingriffsermittlung
Konflikte
7. Ermittlung des Kompensationsbedarfs
Regel und Einzelfallbetrachtung
(einschl. Tab. 2)
8. Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Schutzmaßnahmen
 - Gestaltungsmaßnahmen
 - Ausgleichsmaßnahmen
 - Ersatzmaßnahmen
9. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich
(einschl. Tab. 3)
10. Maßnahmenblätter

Tabellen im Erläuterungsbericht

Tabelle 1: Biotoptypen-Bewertung

Tabelle 2: Ermittlung des Mindestumfangs der Kompensationsmaßnahmen

Tabelle 3: Eingriff und Ausgleich/Ersatz

Anlagen zum LBP

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschl.

1. Liste der planungsrelevanten Arten (MTB 4805)
2. Artenschutzprüfung (10 Art-für-Art-Protokolle)
3. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll
4. Bericht über die Feldhamsterkartierung 2008

1. Darstellen der Baumaßnahme

Der Feststellungsentwurf sieht den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Vierwinden „Nord“ auf der Westseite der A 46 vor. Derzeit verfügt die Rastanlage über 64 Pkw-Stellplätze und 18 größere Parkmöglichkeiten für Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Anhänger.

Aufgrund der Verkehrsprognosen ist in den kommenden Jahren von einem weiteren Anstieg der Fahrleistungen im Straßengüterverkehr auszugehen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist daher ein ausreichendes Parkstand-Angebot insbesondere für den LKW-Verkehr zu gewährleisten. Diese Notwendigkeit wurde durch die Regelung der Lenk- und Ruhezeiten und die Dokumentationspflichten der LKW-Fahrer verschärft. Nach dem Umbau des vorhandenen Rastplatzes sollen Parkmöglichkeiten für 64 Pkw, 4 Pkw mit Anhänger und 4 Busse angeboten werden. Zudem ist eine 115 m lange Parkbucht für Großraum- und Schwertransporter vorgesehen. Nordwestlich der vorhandenen Anlage sind Stellplätze für 88 Lkw geplant. Die Ausfahrt dieses Parkplatzes soll über eine Beschleunigungsspur an die Ausfahrt von der Autobahn angebunden werden. Im Zuge der Baumaßnahme müssen zudem Entwässerungsanlagen neu hergestellt bzw. angepasst werden.

2. Beschreibung des Planungsraumes

Die Rast- und Tankanlage liegt innerhalb des Gebietes des Rhein-Kreis Neuss. Die Bundesautobahn 46 stellt in Richtung Norden eine schnelle Verbindung zum Ballungsraum Düsseldorf dar. Der Planungsraum beidseitig der A 46 wird überwiegend landwirtschaftlich, zumeist ackerbaulich, genutzt. Südwestlich der Tank- und Rastanlage grenzt die Ortschaft Hemmerden mit einem kleinen Gewerbegebiet an den Planungsraum an. Hemmerden besitzt auch heute noch einen überwiegend dörflichen Charakter mit Siedlungsschwerpunkt. Die Erweiterung der Rast- und Tankanlage ist zum größten Teil auf angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen.

Planerische Vorgaben

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99, rechtskräftig seit dem 15.12.1999) sind die an die Rast- und Tankanlage angrenzenden Flächen im Planungsgebiet wie folgt dargestellt:

- allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- allgemeine Siedlungsbereiche
- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (A 46)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich (wirksam seit 29.03.2007) weist im Planungsbereich folgende Nutzungen aus:

- Straßenverkehrsflächen der A 46 einschl. Raststätte
- Verkehrsgrün

- Flächen für die Landwirtschaft
- Gewerbegebiete
- Fläche der zukünftigen Wasserschutzzone IIIB

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes V „Korschenbroich/Jüchen“ (LP) des Rhein Kreis Neuss. Für den Landschaftsraum westlich der Raststätte ist im LP das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebten Elementen“ festgesetzt worden. Schutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt, aber es ist ein nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Landschaftsgesetz des Landes NRW (LG NW) geschütztes Naturdenkmal im Bereich des Bauvorhabens betroffen. Das Bauvorhaben tangiert das im LP unter der Festsetzung 6.2.3.15 genannte „Naturdenkmal Lindenallee an der K 40 zwischen Hemmerden und Raststätte Vierwinden“, eine im Alleenkataster des Landes NRW enthaltene Allee mit dem Schutzstatus nach § 47 a LG NW. Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgte gem. § 22 LG NW aufgrund der landeskundlichen Bedeutung sowie der Eigenart und Schönheit der Lindenallee.

Planungen Dritter sind im Bereich des Bauvorhabens nicht bekannt.

Naturräumliche Gliederung, Topographie, Geologie, Boden

Der Planungsraum wird naturräumlich der Haupteinheit Jülicher Börde (554) und innerhalb dieser der naturräumlichen Untereinheit Bedburdyker Lössplatte (554.22) zugeordnet.

Das Planungsgebiet liegt inmitten der Niederrheinischen Bucht. Nach dem Deutschen Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen ist die Lage erdgeschichtlich dem Quartär zugeordnet. Aus ehemaligen Küstenmooren entstanden große Braunkohlenlager. Die geologische Struktur wird durch Verwerfungen bestimmt, z. T. noch mit andauernder Bewegung. Die Oberflächenstruktur ist flach oder großflächig gewellt und wird durch Flusstäler, z. B. durch die Erft, gegliedert.

Der Planungsraum liegt nach der Bodenkarte von NRW (Blatt L 4904) inmitten der Lössbörde. Typisch ist hier die Parabraunerde, stellenweise sind durch Veränderungen auch Rendzina und Kolluvium anzutreffen. Die Böden sind i. d. R. sehr ertragreich und leicht zu bearbeiten. Die Deckschicht aus schluffigem Lehm erreicht eine Mächtigkeit stellenweise von über 2,00 m. Sie verfügen über eine hohe, zum Teil sehr hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und einer mittleren bis sehr hohen nutzbaren Wasserkapazität bei mittlerer bzw. hoher Durchlässigkeit. Im Bereich des Kolluviums kann vereinzelt ein schwacher Staunäseeinfluss auftreten. Die Bodenwertzahl variiert zwischen 60 – 85. Die unter der Deckschicht liegenden Schichten werden gebildet von lehmigen Schluff in unterschiedlichen Mächtigkeiten und darunter von Sanden und Kiesen.

Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind im Planungsraum nicht anzutreffen. Der Boden ist bereits durch den Einfluss des Menschen verändert wor-

den. Durch die Überbauung wurden Flächen in großem Umfang versiegelt. Die von dem Bauvorhaben betroffenen nicht versiegelten Flächen sind stark durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zur A 46 vorbelastet.

Gewässer

Fließ- und Stillgewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Das Gelände im Planungsbereich liegt zwischen 67 und 72 m ü. NN und fällt im Osten zur Erftaue hin ab. Der Verlauf der Erft befindet sich ca. zwei Kilometer von der Tank- und Rastanlage Vierwinden entfernt.

Der natürliche Grundwasserstand auf Grundlage der Grundwasserhöhengleichen liegt im Planungsgebiet bei ca. 2 bis 3 m unter Flur. Gravierende Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten, obwohl Versiegelungen sich grundsätzlich negativ auf die Grundwasserneubildung auswirken.

Das zur Rastanlage gehörende Regenrückhaltebecken hat für den Naturhaushalt keine besondere Bedeutung.

Das Bauvorhaben liegt in den zukünftigen Wasserschutzzonen IIIA und IIIB.

Klima/Luft

Der Untersuchungsraum gehört zum Klimabezirk der niederrheinischen Bucht mit atlantischer Prägung und relativ ausgeglichenen Temperaturen (Jahresmittel ca. 9,5-10°C). Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe liegt bei 700 mm/Jahr. Vorherrschende Windrichtung ist Südwest. Klimatische Ausprägungen mit besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

Lebensraumfunktion

Nach der Vegetationskarte von Nordrhein-Westfalen entspricht die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet einem Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald.

Die reale Vegetation weicht aufgrund des Einflusses durch den Menschen erheblich ab. Von der Planung betroffen sind Ackerflächen und Straßenbegleitgrün. In einer Kartierung wurden die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet erfasst und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Es wurde eine darüber hinausgehende Untersuchung von Feldhamstervorkommen im April/Mai des Jahres 2008 durchgeführt. Die Untersuchung ergab keinen Nachweis von Feldhamstern.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind folgende Biotoptypen kartiert worden:

BF3 9: Baumreihe mit sehr starkem Baumholz

Es handelt sich hierbei um sieben Linden, mit einem Stammdurchmesser von ≥ 100 cm in einer Höhe von 1,30 m über Boden (BHD = Brusthöhendurchmesser). Die Baumreihe befindet sich in einem guten Zustand und ist Bestandteil eines im Landschaftsplan V festgesetzten Naturdenkmals. Die Bäume werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen.

BF3 6 und 7: Einzelbäume auf den Parkplatzflächen

Die Laubbäume auf den Parkplatzflächen sind überwiegend lebensraumtypisch (Linde, Eiche, Feldahorn, Eberesche u. a.). Der Stammdurchmesser dieser Gehölze liegt zwischen 15 bis 30 cm (BHD). Die Gehölze sind durch hohen Schadstoffeintrag sowie vergleichsweise hohe Nutzungsintensität gekennzeichnet. Durch die Neugestaltung der Parkplätze ist der Verlust der meisten Bäume unvermeidbar.

BF6: Baumgruppe (mittleres Baumholz)

Im Bereich der Garagen wird eine Baumgruppe mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen von der Baumaßnahme tangiert. Der Durchmesser der Baumstämme beträgt bis zu 40 cm (BHD). Die Baumgruppe am westlichen Rand der Tank- und Rastanlage besteht überwiegend aus lebensraumtypischen Laubholzarten. Das Alter wird auf ca. 30 Jahre geschätzt. Die Laubbäume (Buchen, Eschen, Feldahorn, Linden) sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Die Gehölzfläche wurde aufgrund ihrer Größe, Lage und des Bestandes nicht als Straßenbegleitgrün erfasst.

HA0: Acker

Für die Erweiterung der Parkfläche werden vorrangig Ackerflächen in Anspruch genommen. Neben Getreide und Hackfrüchten wird teilweise auf diesen Flächen auch Gemüse angebaut, das zum Teil unter Folien heranwächst.

Bei den Ackerflächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Flächen, ohne nennenswerte Wildkrautflora.

HJ1: Zierrabatte mit überwiegend fremdländischen Gehölzen

Angrenzend an eine Terrasse der Raststätte befinden sich mit Ziergehölzen bepflanzte Beete.

HJ2: Garten mit überwiegend heimischen Gehölzen

Der landwirtschaftliche Betrieb westlich der Rastanlage wurde teilweise mit Bäumen und Sträuchern heckenartig eingegrünt.

VA1: Bankett, Mittelstreifen

Die Grasfluren entlang der Verkehrsflächen, begrünte Trennstreifen und Böschungen, sind durch hohen Schadstoffeintrag sowie vergleichsweise hohe Nutzungsintensität gekennzeichnet.

VA3: Straßenbegleitgrün auf den Böschungsf lächen mit Gehölzen

Entlang der A 46 befinden sich Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen (Kirsche, Birke, Weide, Hasel u. a.). Das Alter beträgt 30 bis 40 Jahre, die Stammdurchmesser bis zu 50 cm (BHD), teilweise noch darüber.

VF0: Versiegelte Flächen

Hierzu zählen die Straßen- und Parkplatzflächen sowie die vorhandenen Gebäude.

Die Lage der Biotoptypen ist im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 9.1) dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Werte der kartierten Biotoptypen enthalten. Die Ermittlung des Biotopwertes wurde nach der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ unter Berücksichtigung der Biotoptypen nach § 62 LG vorgenommen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Stand: September 2008).

Die numerische Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf einer Skala von 0 - 10 auf der Grundlage folgender naturschutzfachlich anerkannter Kriterien (vgl. ARGE Eingriff-Ausgleich NRW, 1994, S. 48 ff.):

- Natürlichkeit
- Gefährdung / Seltenheit
- Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

Die Einstufung der o. g. Kriterien für die einzelnen Biotoptypen wird mit Hilfe formalisierter Bewertungsmatrizes vorgenommen (vgl. ARGE, S. 50 ff).

Von dem Bewertungsvorschlag in der Biotoptypenliste der LANUV wurde bis zu zwei Wertstufen nach unten abgewichen, wenn der jeweilige Biotoptyp nach seiner naturräumlichen Ausstattung oder Bedeutung dem Wertvorschlag nicht entsprach, z. B. Lage im unmittelbaren Bereich der Straße (BF3 8, BF3 7, BF3 6, BF6). Nach § 62 LG NW geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Tabelle 1: Biotoptypen-Bewertung

Code	Biotoptyp	Biotopwert**	§ 62 LG NW	nicht ausgleichbar
BF3 8	Baumreihe mit sehr starkem Baumholz (BHD > 100 cm)	8		x
BF3 7	Einzelbäume auf Parkplatzflächen (BHD > 50 cm)	6		
BF3 6	Einzelbäume auf Parkplatzflächen (BHD 14 - 49 cm)	5		
BF6	Baumgruppe (mittleres Baumholz)	6		
HA0	Acker	2		
HJ1	Zierrabatte mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	2		
HJ2	Garten mit überwiegend heimischen Gehölzen	4		
VA1	Bankett, Mittelstreifen	1		
VA3	Straßenbegleitgrün auf den Böschungflächen mit Gehölzen	4		
VF0	Versiegelte Flächen	0		

**Biotopwert, der die Ersetzbarkeit bzw. Herstellbarkeit von gut/sehr gut = 10 bis äußerst gering = 1 wiedergibt.

Landschaftsbild

Die flachwellig reliefierte Terrassenlandschaft fällt zur Erft hin, von ca. 70 m ü. NN auf 50 m ü. NN, ab. In der einst waldreichen Gegend ist heute die Ackerflur mit nur wenigen strukturierenden und gliedernden Gehölzelementen vorherrschend. Die Gehölzbestände befinden sich vorwiegend entlang der Straßen und Wege, in Hausgärten bzw. als Siedlungsgrün in den Ortschaften. Eine Baumreihe, bestehend aus alten Linden, tangiert die Rastanlage auf der Westseite. Das zur Rastanlage gehörige Entwässerungsbecken ist mit Laubgehölzen eingegrünt worden. Südwestlich der Rast- und Tankanlage grenzt der Ort Hemmerden mit einem Gewerbegebiet an. In unmittelbarer Nähe der Raststätte liegen einzelne landwirtschaftlich Betriebe mit ihren Hofanlagen.

In Richtung Süden sind die Standorte der Braunkohlekraftwerke gut sichtbar. Von dort kommend verlaufen Hochspannungstrassen parallel zur A 46.

Erholung, Kultur- und Sachgüter

Die Erholungseignung ist im nahen Umfeld der Baumaßnahme aufgrund der vorhandenen Verkehrsemissionen gering. Die Rastanlage wird lediglich für die kurzzeitige Erholung genutzt. Unweit der Raststätte, in ca. 2 km Entfernung, befindet sich die

Erftaue, ein beliebtes Ziel für Erholungssuchende. Einige Rad- und Wanderwege entlang der Erft, verbinden die Städte Neuss und Grevenbroich. Eine hohe Bedeutung

als Freizeitstätte hat die Erft mit zahlreichen Einrichtungen für den Kanu- und Rudersport.

Nach Angaben des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege stellt der Planungsraum aus bodendenkmalpflegerischer Sicht einen hoch bedeutsamen, bisher jedoch nicht systematisch untersuchten Bereich dar. Archäologische Funde belegen, dass bereits in der Jungsteinzeit eine Besiedlung des Hemmerden-Gebietes stattfand. Anhand von bereits zur Verfügung stehenden Daten zu Bodendenkmälern und einer hohen Dichte archäologischer Fundplätze im Gebiet der Erftaue kann davon ausgegangen werden, dass sich im Planungsraum Siedlungs-, Werk- und Bestattungsplätze der Vorgeschichte, der römischen Zeit, des Mittelalters und der Neuzeit befinden.

Bei der Hauptstraße durch Hemmerden, der heutigen K 40, handelt es sich um einen Abschnitt der ehemaligen napoleonischen „Route de Juliers-Dusseldorf“, mit einer als Naturdenkmal festgesetzten Lindenallee (vgl. Landschaftsplan V).

Vorbelastungen

Der Boden ist im Planungsgebiet bereits durch den Einfluss des Menschen verändert worden. Die von der Baumaßnahme betroffenen Ackerflächen sind stark durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zur A 46 vorbelastet. Das gleiche gilt auch für den Boden auf den Nebenflächen der Bundesautobahn bzw. Rastanlage.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist im Nahbereich der Baumaßnahme gegeben durch vorhandene Straßen, insbesondere durch die A 46, des Weiteren durch die Bebauung (Siedlung, Gewerbeflächen, Raststätte usw.) und die Leitungstrassen der RWE Power AG. Durch den Verkehr auf der Bundesautobahn mit seinen Emissionen wird das Landschaftserleben stark negativ beeinflusst. Hoher Versiegelungsgrad durch Verkehrs- und Gewerbeflächen, Emissionen und visuelle Beeinträchtigungen wirken sich auf das Untersuchungsgebiet bereits negativ aus.

In südlicher und südwestlicher Richtung stellen in weiterer Entfernung die großen Kraftwerke eine visuelle Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist sicherzustellen, dass der Erhalt der lokalen Population sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden kann (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Berücksichtigung finden dabei die „besonders geschützten“ und „streng geschützten“ Arten einschl. der FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens.

Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV anhand bestimmter naturschutzfachlicher Kriterien eine Auswahl von Arten vorgenommen, die als „planungsrelevante“ Arten bezeichnet werden. Im „Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW“ (FIS) können messtischblattweise Informationen zu den planungsrelevanten Arten, bezogen auf unterschiedliche Lebensraumtypen, herangezogen werden. Im vorliegenden Fall wurde für die Bestimmung der relevanten Arten das Ergebnis der FIS-Abfrage für das Messtischblatt 4805 Korschenbroich (MTB) verwendet. Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Bereich des MTB dar. Viele der in der Liste aufgeführten Arten können aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Beurteilung beschränkt sich demnach auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. nicht sicher auszuschließenden planungsrelevanten Arten. Dabei ist zu prüfen, ob durch den Ausbau artenschutzrechtliche Belange gem. BNatSchG betroffen sind bzw. ein entsprechender Verbotstatbestand vorliegt.

Arten, die im Vorhabensgebiet vorkommen können, sind:

- Feldhamster
- Zwergfledermaus
- Rebhuhn
- Feldlerche
- Feldsperling
- Kiebitz
- Mäusebussard
- Turmfalke
- Turteltaube
- Mehlschwalbe

Im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, wurde im Frühjahr des Jahres 2008 durch einen Gutachter eine Feldhamsterkartierung im Bereich der Tank- und Rastanlage Vierwinden durchgeführt. Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Feldhamsterbaue gefunden. Obwohl nach dem letzten Kartierungsstand keine Hamsterfunde im Bereich des Bauvorhabens nachgewiesen werden konnten, ist nach Aussagen des Gutachters nicht auszuschließen, dass der Feldhamster im Umfeld weiterhin vorkommt und ins Gebiet einwandern kann (FEHR 2008).

Der Umweltschutzbeauftragte der Stadt Grevenbroich wies im Jahr 2010 darauf hin, dass sich in den Baumhöhlen der alten Lindenbäume der Lindenallee Quartiere der Zwergfledermaus befinden können. Der Erhalt der Bäume ist durch die Baumaßnahme nicht gefährdet, so dass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Art und somit der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann. Auch bei den übrigen potenziell im Planungsbereich vorkommenden Tierarten sind projektbedingte Störungstatbestände des Artenschutzes auszuschließen. Von den planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten wird das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche und Rast aufgesucht.

Für alle vorkommenden Tierarten werden die allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Vorgaben der Eingriffsregelung zur Schadensbegrenzung beachtet, z. B. das Roden von Gehölzen außerhalb der Nistzeiten. Es wurde für die planungsrelevanten Arten ein artenschutzrechtliches Protokoll gem. Anhang 4 des Planungsleitfadens erstellt, das als Anlage dem Erläuterungsbericht beigelegt ist.

3. Eingriffsbeschreibung

Mit der vorliegenden Planung erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG und nach § 4 Abs. 1 LG NW. Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen und/oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Biotopfunktionen, so dass ein nachhaltiger Eingriff gegeben ist, mit der Folge der Vernichtung von Bodenlebewesen und des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt. Betroffen sind ca. 23.124 m² Fläche, deren Bodengefüge bereits durch den Einfluss des Menschen verändert ist, sowie 63 Einzelbäume. Die betroffenen Ackerflächen sind stark durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zur A 46 vorbelastet. Das gleiche gilt auch für die Nebenflächen der Bundesautobahn bzw. Rastanlage.

Durch die Baumaßnahme ist auch die Beseitigung von Gehölzbeständen im Bereich der Tank- und Rastanlage sowie auf den Böschungen der A 46 erforderlich. Die Lebensraumfunktion ist hier für Tiere und Pflanzen vergleichsweise gering. Durch die Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn sind die Standortbedingungen bereits stark verändert. Da es sich bei den Gehölzverlusten um einen zeitlich innerhalb von 30 Jahren wieder herstellbaren Bestand handelt, ist der Eingriff ausgleichbar.

Projektbedingte Auswirkungen

Die potentiellen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme können generell in

- baubedingte Auswirkungen,
- anlagebedingte Auswirkungen und
- betriebsbedingte Auswirkungen

unterschieden werden. Direkte Projektwirkungen werden durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen verursacht.

Baubedingte Auswirkungen

sind vorübergehende Belastungen, die während der Bauphase auftreten können. In erster Linie handelt es sich hier um Störungen des Bodengefüges durch Erdarbeiten, mögliche Wassergefährdungen durch evtl. austretende Maschinenbetriebsstoffe sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Diese Auswirkungen sind nicht vermeidbar, werden jedoch durch strenge Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zum technischen Umweltschutz und der DIN- Normen zum Schutz von Boden und Vegetationsbeständen gemindert.

Anlagebedingte Auswirkungen

sind direkt auf das Vorhandensein des Baukörpers zurückzuführen. Hier handelt es sich allgemein um die Inanspruchnahme für versiegelte Flächen sowie die Anlage von Böschungen, Entwässerungsgräben, Trennstreifen und Bankette.

Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch den Umbau der Rastanlage beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung und Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Straßenbegleitgrün. Insgesamt umfasst die Neuversiegelung ca. 23.124 m². Außerdem müssen für die Anlage neuversiegelter Flächen insgesamt 63 Einzelbäume (1.500 m²) beseitigt werden. Auswirkungen der Versiegelung sind in erster Linie die Vernichtung von Bodenlebewesen, der Entzug von Boden als Standort für die Vegetation und Tierwelt, der Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und die Verringerung der Grundwasserzufuhr bzw. der Versickerungsfähigkeit. Anlagebedingt wird sich eine Veränderung des Bestandsklimas durch Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Bodendecke ergeben. Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer zunehmenden Aufheizung der bodennahen Luftschichten.

Die Anlage von Böschungen, Trennstreifen und Mulden (Straßennebenflächen) wird hier allgemein nicht als Eingriff bewertet, da die Funktionen für den Naturhaushalt vor dem Eingriff und danach gleichwertig sind. Es treten daher keine nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen auf. Lediglich die Flächenversiegelung und Inanspruchnahme von Gehölzen durch die Baumaßnahme wird in der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Bezüglich des Landschaftsbildes findet aufgrund der visuellen Vorbelastung durch die vorhandenen Trassen der A 46 und Hochspannungsleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung statt.

Betriebsbedingte Auswirkungen,

sind die durch Straßenverkehr und Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufenen negativen Auswirkungen oder Belastungen, z. B. die Beeinträchtigung der angrenzenden Bodenflächen durch Schadstoffimmissionen des Kraftfahrzeugverkehrs. Betriebsbedingt kann die Verlärmung der angrenzenden Flächen zunehmen.

4. Tatsächliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Im Plangebiet liegen keine Ausschlusskriterien vor, die eine Bewertung des Vorhabens als "umweltunverträglich" nach sich ziehen müssten.

Die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Folgenden aufgezeigt und in ihrer Intensität und Nachhaltigkeit beurteilt.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Bei der Erfassung und Bewertung werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungs- und Freizeitnutzung unterschieden.

Für den Bau der neuen Lkw-Stellplätze werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Rastanlage rückt näher an einen landwirtschaftlichen Betrieb heran. Es werden Privatgrundstücke in Anspruch genommen. Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen der Anwohner durch baubedingte Immissionen im Bereich der Baumaßnahme kommen. Die Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die visuelle Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Rastanlage werden im Nahbereich der Wohnbebauung die Wohnqualität verschlechtern. Durch die Beseitigung von Straßenbegleitgrün wird in einem Abschnitt vorübergehend der freie Blick für die Anwohner auf den Straßenkörper bzw. die Tank- und Rastanlage ermöglicht.

Durch den Umbau der Rast- und Tankanlage wird das Angebot an Stellplätzen erweitert. Aufgrund der vorgeschriebenen Pausenzeiten für Lkw-Fahrer in Verbindung mit der Erhöhung der Anzahl an Lkw-Stellplätzen stellt dies insgesamt eine Verbesserung der jetzigen Rastplatzsituation dar. Die Baumaßnahme trägt zu einer Optimierung der Verkehrssicherheit bei und erhöht den Schutz des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Verschiedene Tierarten sind durch die Baumaßnahme potenziell gefährdet, wenn sich Habitate im Bereich des Baufeldes befinden. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützte Arten wurde geprüft und kann ausgeschlossen werden. Bei dem Verlust von Vegetationsflächen handelt es sich primär um Ackerland und Straßenbegleitgrün. Die straßenbegleitenden Gehölzbestände werden erfahrungsgemäß von wenigen und meist weitverbreiteten Vogelarten als Niststätte genutzt. Geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beugen der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust weiterer Bestände vor.

Spezielle potenziell planungserhebliche faunistische Wechselwirkungen mit dem Umfeld sind nicht bekannt.

Schutzgut Boden

Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Auf der versiegelten Fläche ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich. Es kommt zu einem Funktionsverlust der natürlichen Bodeneigenschaften (Speicher- und Reglerfunktionen). Auch positive Wirkungen auf das Klima entfallen. Betroffen sind ca. 23.124 m² Fläche, die durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage neuversiegelt wird.

Baubedingt können Immissionen in unmittelbarer Nähe von Verkehrsflächen zur Anreicherung von Schadstoffen im Boden führen.

Da es sich bei den in Anspruch zu nehmenden Böden überwiegend um solche mit massiver anthropogener Überformung handelt, ist das Vorhaben unter dem Aspekt des Bodenschutzes prinzipiell als umweltverträglich einzustufen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt teilweise in den zukünftigen Wasserschutzzonen IIIA und IIIB. Die Neuversiegelung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und zum Verlust der Filterwirkung des Bodens. Bei Unfällen während der Bauzeit können austretende Betriebsstoffe und Transportgüter in das Grundwasser gelangen. Wesentliche Veränderungen des Grundwassers sind aber infolge der Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Baumaßnahme ist daher als umweltverträglich zu bezeichnen.

Schutzgut Klima/Luft

Die Bodenversiegelung hat eine Veränderung des Kleinklimas im Bereich der Baumaßnahme zur Folge, da sich versiegelte Flächen wesentlich schneller aufheizen als begrünte Flächen. Baubedingt können Immissionen in unmittelbarer Trassennähe zur Anreicherung von Schadstoffen in der Luft führen. Die Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen besteht nicht.

Eine Beeinträchtigung von lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen ist nicht zu erwarten. Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Der Eingriff stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Baumaßnahme beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung der Tank- und Rastanlage. Der Verlust von Gehölz-

strukturen wird das Landschaftsbild im Direktbereich der Baumaßnahme vorübergehend beeinträchtigen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden Gehölzpflanzungen auf der Böschung der A 46 und im Bereich der Rastanlage erfolgen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann somit gemindert bzw. das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Planungsraum stellt nach Angaben des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege aus bodendenkmalpflegerischer Sicht einen hoch bedeutsamen, bisher jedoch nicht systematisch untersuchten Bereich dar. Es wurde mit dem Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vereinbart, sämtliche Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten, damit eine fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern gewährleistet wird.

Weitere Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Hinsichtlich der Standortentscheidung und der grundlegenden Zielsetzung ist die Planung als umweltverträglich zu bezeichnen.

5. Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sind hierfür folgende Maßnahmen vorgesehen:

V 1: Vermeidung von zusätzlicher Bodenverdichtung und -versiegelung

Bodenverdichtung und Bodenversiegelung sollen auf die Flächen beschränkt bleiben, die für die Baumaßnahme sowie die Baustelleneinrichtungen einschl. Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerflächen unbedingt benötigt werden. Auf den verbleibenden Freiflächen ist auf Bodenauftrag und –abtrag zu verzichten. Überschüssige Bodenmassen dürfen dort nicht gelagert werden.

V 2: Behandlung der bei Bauarbeiten anfallenden Bodenmaterialien

Zur Sicherung und zum Schutz des Oberbodens sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:

- bei der Baufeldfreimachung ist der Oberbodenabtrag getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen.
- das Baufeld muss so weit vorbereitet werden, dass der Oberboden ohne Verschlechterung der Qualität gewonnen werden kann (Beseitigung von Baustoffresten, Verunreinigungen und ungeeigneten Bodenarten),

- Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen, außer dem Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume, abzutragen,
- der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist sachgerecht in Mieten gemäß DIN 18915 abseits vom Baubetrieb zu lagern. Hierbei sind Flächen mit besonderen Standortqualitäten bzw. –funktionen oder wertvollen Vegetationsstrukturen zu meiden,
- der Oberboden darf nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden,
- Überschussmassen müssen einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

V 3: Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit

Mit dem Entfernen der Gehölze gehen Nahrungs- und Nisthabitate verschiedener Tierarten, insbesondere von Brutvögeln verloren. Zur Minderung des Eingriffs werden die erforderlichen Gehölzrodungen entsprechend § 64 LG NW außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Zulässig ist das Roden demnach von Anfang Oktober bis Ende Februar. Falls erforderlich sind die Rodungen im Vorlauf zur Baumaßnahme durchzuführen.

V 4: Artenschutzrechtliche Untersuchung vor Beginn der der Baumaßnahme

Im Hinblick auf das mögliche Vorkommen bestimmter planungsrelevanter Arten (Feldhamster, Rebhuhn) sind die Ackerflächen vor Baubeginn im Eingriffsbereich von einem Gutachter auf Baue bzw. Nester abzusuchen. Der Zeitraum der Untersuchung ist für den Feldhamster von April bis Sept., d.h. außerhalb der Winterruhe, möglich und für das Rebhuhn während der Brutzeit erforderlich.

6. Eingriffsermittlung

Die Bewertung des Eingriffes und der Kompensation erfolgt nach dem Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Der Erlass vom 06.03.2009 schließt die Biotoptypenbewertung LANUV ein. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen werden die durch das Bauvorhaben verursachten Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild berücksichtigt.

Die zu erwartenden Konflikte sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt und werden nachfolgend beschrieben:

K 1: Versiegelung

der Bodenoberfläche mit der Folge der Vernichtung von Bodenlebewesen und des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt. Auf der versiegelten Fläche ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich und auch positive Wirkungen auf das Klima entfallen. Betroffen sind insgesamt ca. 23.124 m², vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Bodengefüge bereits durch den Einfluss des Menschen verändert ist, sowie 63 Einzelbäume im Bereich der Baumaßnahme.

Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Biotopfunktionen, so dass ein nachhaltiger Eingriff gegeben ist, der einen Ausgleich erforderlich macht. Die von der Neuversiegelung betroffenen Biotoptypen sind in der Tabelle 2 dargestellt.

K 2: Inanspruchnahme von Gehölzbeständen

Dieser Konfliktpunkt bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten außerhalb des Versiegelungsbereichs.

Durch die Baumaßnahme müssen weitere 12 Straßenbäume und Straßenbegleitgrün mit Gehölzen auf Böschungen im Umfang von 3.386 m² beseitigt werden. Die Bedeutung der Gehölze als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist vergleichsweise gering, da sie dem Einfluss vorhandener Straßen unterliegen. Durch den Einfluss der Straßen sind die Standortbedingungen stark verändert, so dass derartige Lebensräume überwiegend von häufig vorkommenden Arten mit geringen Ansprüchen genutzt werden. Da es sich hierbei um Gehölze handelt, die innerhalb von 30 Jahren wieder herstellbar sind, ist der Eingriff ausgleichbar.

K 3: Gefährdung von Gehölzen

während der Bauphase. Vor allem bei der Bautätigkeit in direkter Nachbarschaft besteht die Gefahr von Verletzungen der Gehölze im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Durch geeignete Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen vermieden bzw. auf das absolut notwendige Maß verringert werden.

7. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Regel- und Einzelfallbetrachtung

Unter Berücksichtigung der planerischen Vorkehrungen und vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminderung werden nachfolgend die verbleibenden Beeinträchtigungen aufgeführt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit oder mit besonderer ästhetischer Wirksamkeit wie auch Fallsituationen, die aus besonderen Vorhabensmerkmalen (z. B. Brückenbauwerke oder sehr hohe Dammlage) herrühren, stellen nicht den Regelfall dar und bedürfen somit einer Einzelfallbetrachtung. Eine Einzelfallbetrachtung ist bei diesem Bauvorhaben nicht erforderlich.

Gemäß ELES ist grundsätzlich „im Bereich der vom Straßenkörper und den Nebenanlagen überbauten Flächen von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion auszugehen“. Die direkten Projektwirkungen sind im Regelfall zu be-

trachten. Der Regelfall erfasst diejenigen erheblichen Beeinträchtigungen, die bei jedem Vorhaben zu erwarten sind (z. B. Biotop- und Lebensraumverlust durch den Straßenkörper, betriebsbedingte Projektwirkungen durch den Straßenverkehr usw.). Die Eingriffs-/Kompensationsbewertung erfolgt in standardisierter Form. Die zeichnerische Darstellung der Konflikte ist in der Anlage 9.1 enthalten.

Eine rechnerische Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ist lediglich für die Lebensraumfunktion erforderlich. Die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Biotoptypen können innerhalb von 30 Jahren wiederhergestellt werden. Durch die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustandes nach Beendigung der Bauphase gelten die Beeinträchtigungen als in sich ausgeglichen. Ein zusätzlicher Zeitfaktor ist nicht erforderlich. Die Ermittlung des Mindestumfanges an Kompensation für die zu beseitigenden Straßenbäume erfolgt über den Flächenbezug (m²) des Kronentraufbereichs.

Der Mindestkompensationsbedarf für die Lebensraumfunktion wird nach folgender Formel ermittelt:

Mindestumfang der Kompensationsmaßnahme	=	Biotopwert aus der direkten Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion	x	Fläche des vom Eingriff betroffenen Biotops
		Zielbiotopwert der Kompensationsmaßnahme	-	Biotopwert der Fläche, auf der die Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird

Bei den vom Eingriff betroffenen und in der Bilanzierung rechnerisch berücksichtigten Flächen handelt es sich um jene direkten Projektwirkungen, die anlagenbedingt zu bleibenden Verlusten führen.

Sofern Straßenböschungen auf ökologisch geringwertigen Flächen, diese entsprechen in der Regel Biotopen mit einem Biotopwert bis 4, angelegt werden, sind Kompensationsmaßnahmen hierfür außerhalb des Straßenkörpers grundsätzlich nicht erforderlich. Derartige Böschungen gelten durch ihre Bepflanzung als in sich ausgeglichen, wenn nach Beendigung der Bauphase ein mindestens gleichwertiger Zustand wieder hergestellt wird. In diesem Sinne werden auch nicht versiegelte Mulden und Gräben betrachtet.

Als „indirekte“ Projektwirkungen werden solche bezeichnet, die über den direkten Flächenverlust hinausgehen und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hervorrufen können. Durch die Baumaßnahme sind „indirekte“ Projektwirkung nicht zu erwarten. Auf die zusätzliche Anwendung einer Belastungszone kann aus diesem Grunde verzichtet werden.

Tabelle 2: Ermittlung des Mindestumfangs der Kompensationsmaßnahmen

Konflikt	Code*	Biotoptyp	Bio- top- wert*	Umfang (m ²)	Eingriffswert (Biotopwert x m ²)
K 1	BF6	Baumgruppe	6	39	234
	BF3 6	39 Bäume auf Parkplatz (Kronenbereich 20 m ²)	5	780	3.900
	BF3 7	24 Bäume auf Parkplatz (Kronenbereich 30 m ²)	6	720	4.320
	HA0	Acker	2	20.064	40.128
	VA1	Bankette, Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	1	2.194	2.194
	VA3	Straßenbegleitgrün, Böschung mit Gehölzen	4	827	3.308
Zwischensumme K 1				24.624	54.084
K 2	BF3 6	7 Bäume auf Parkplatz (Kronenbereich 20 m ²)	5	140	700
	BF3 7	5 Bäume auf Parkplatz (Kronenbereich 30 m ²)	6	150	900
	VA3	Straßenbegleitgrün, Böschung mit Gehölzen	4	3.386	13.544
Zwischensumme K 2				3.676	15.144
Summe				28.300	69.228

* Code und Wert der Biotoptypen nach LANUV (vgl. Tab. 1)

Die Einschätzung der Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren und erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt vor dem Hintergrund der räumlichen und strukturellen Voraussetzungen, der funktionalen Wiederherstellbarkeit, der zeitgerechten Durchführung und der erforderlichen Entwicklungszeit.

Gemäß § 4a Abs. 2 LG NW gilt: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“.

8. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die Landschaftspflegerischen Maßnahmen werden nachfolgend näher beschrieben und in den Landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (LM 1 und LM 2) dargestellt. Die Maßnahmenblätter befinden sich am Ende dieses Berichtes.

Schutzmaßnahmen

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen während der Bauphase sind neben den Vermeidungsmaßnahmen folgende Schutzmaßnahmen zu beachten, die vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen sind.

S 1: Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Gehölzflächen sind Bauzäune während des Baubetriebes vorzusehen (256 m)

S 2: Laubbäume sind, soweit wie möglich, zu erhalten und gemäß DIN 18920 sowie RAS-LP 4 vor Beschädigungen durch Stammschutz (Ummantelung, 7 Stck.) sowie vor Ablagerung von Baumaterialien im Wurzelbereich zu sichern. Auf Erdbewegungen (Abschieben des Oberbodens, Anfüllen von Boden) im Wurzelbereich ist bei der Neuprofilierung der Böschung zu verzichten.

Eventuell auftretende Verletzungen der Wurzeln oder der Krone sind fachgerecht zu versorgen.

Gestaltungsmaßnahmen

Die Gestaltungsmaßnahmen dienen der Einbindung der Rastanlage in die Landschaft, nicht dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen ersetzen den Verlust von Straßenbegleitgrün und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

G 1: Einsaat von Landschaftsrasen (9.671 m²)

Die Bankette, Mittelstreifen und kleineren nicht versiegelten Flächen im Bereich der Parkplätze werden mit einer Landschaftsrasensmischung eingesät. Die Pflege erfolgt durch eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr.

G 2: Einsaat einer Landschaftsrasensmischung mit Kräutern (20.576 m²)

Die größeren nicht versiegelten Flächen im Bereich der Rastanlage werden mit einer kräuterreichen Rasensmischung eingesät. Die Pflege erfolgt möglichst extensiv. Es ist eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr vorzusehen. Das Mähgut ist von den Flächen zu beseitigen.

G 3: Anpflanzung von Laubbäumen (97 Stck.)

Der Verlust von Laubbäumen im Bereich der Rastanlage kann z. T. durch Neupflanzungen ersetzt werden. Gepflanzt werden hochstämmige Laubbäume der hpnV. Bei der Auswahl der Gehölze sind insbesondere die klimatischen Verhältnisse des Standortes (Parkplatz) zu berücksichtigen. Entlang von Grundstücksgrenzen sollten aufgrund des Schattenwurfs Kleinbäume (Bäume 3. Ordnung) verwendet werden..

G 4: Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern (2.717 m²)

Der Verlust von Straßenbegleitgrün kann teilweise durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern der hpnV im Bereich der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die negativen Auswirkungen der Versiegelung werden durch die Entsiegelung befestigter Flächen ausgeglichen bzw. durch landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert.

A 1: Entsiegelung (4.236 m²)

Die aufgrund der Planung nicht mehr benötigten befestigten Flächen werden entsiegelt und entsprechend ihrer Funktion (Bankett, Mulde, Gestaltungsfläche usw.) eingesät oder bepflanzt. Durch die Maßnahme wird die Neuversiegelung teilweise ausgeglichen.

E 1: Anlage eines Feldgehölzes mit Sukzessionsbereichen auf einer Ackerfläche (11.500 m²)

Die im Rahmen der Baumaßnahme notwendige Versiegelung kann durch die Entsiegelung (s. Maßnahme A 1) und Anlage eines Feldgehölzes auf einer Ackerfläche ausgeglichen werden. Die Ackerfläche wird in Teilbereichen feldgehölzartig mit Bäumen und Sträuchern der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) bepflanzt. Innerhalb der Fläche bleiben Bereiche der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Ersatzmaßnahme liegt in der Gemarkung Holzheim (s. LM 2) und ist aufgrund vorhandener benachbarter Gehölzflächen für den Biotopverbund gut geeignet.

9. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Die sich auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs ergebenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Konflikte s. im BK 1) werden in der nachfolgenden Tabelle benannt und den funktional zugehörigen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die zum Ausgleich des Eingriffes erforderlich sind, gegenübergestellt.

Tabelle 3: Eingriff und Ausgleich/Ersatz

Konflikte			Maßnahmen						
Nr.	Eingriff	Eingriffswert (vgl. Tabelle 2)	Nr.	Beschreibung	Umfang in m ²	Biotopwert			Kompensationswert
						zukünftig	vorher	Zuwachs	
K 1	Versiegelung	54.084	A 1	Entsiegelung	3.967	1	0	1	3.967
				- Bankett (VA1)	269	4	0	4	1.076
			E 1	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker mit Sukzessionsbereichen	11.500	6	2	4	46.000
K 2	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen	15.144	G 3	Pflanzung von 97 Laubbäumen der hpnV (Kronenbereich: je 20 m ²)	1.940	5	0	5	9.700
			G 4	Dichte Bepflanzung der Böschungen mit Gehölzen (VA3)	- auf Acker	641	4	2	2
- Wiederherstellung	1.807	4			0	4	7.228		
Summe		69.228							69.253

Nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 LG soll die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationszwecke in der Regel nicht größer, als diejenige Fläche für den Eingriff (Straßenkörper) sein (1:1-Regelung). Der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Erweiterung der Rastanlage beträgt durch die Neuversiegelung 20.064 m² und für die Nebenanlagen 25.409 m², so dass insgesamt im Bereich der Baumaßnahme 45.473 m² Ackerfläche entfallen. Für eine Ersatzmaßnahme werden der Landwirtschaft zusätzlich 11.500 m² Fläche entzogen.

Entsprechend der Tabelle ist der Eingriff in Natur und Landschaft mit den angegebenen Maßnahmen ausgeglichen. In den Landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (LM 1 und LM 2) ist die konkrete Lage der Maßnahmen ersichtlich.

Im folgenden Maßnahmenverzeichnis werden die Maßnahmen beschrieben; die genaue Festlegung (Pflanzenauswahl, Stückzahl, Größe usw.) erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Eine Abstimmung erfolgt mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Rhein Kreis Neuss.

M A ß N A H M E N V E R Z E I C H N I S					
Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Projekt: A 46 Erweiterung der Rastanlage "Vierwinden – Nord" Bau-km: Nächster Ort: Hemmerden			Maßnahme-Nr. A 1 zum Maßnahmenplan, Anlage Nr. 9.2. Plan Nr. LM 1 zum Bestands- und Konfliktplan, Anlage Nr. 9.1 Plan Nr. BK		
Beurteilung des Eingriffes / der Konfliktsituation					
K 1 Versiegelung					
x	Eingriff ausgeglichen		ausgeglichen i.V.m. Maßnahme-Nr. E 1		nicht ausgleichbar
x	Ausgleichsmaßnahme		Ersatzmaßnahme	Gestaltungsmaßnahme	sonstige Maßnahme
Ziel / Begründung der Maßnahme					
Entsiegelung von versiegelten Flächen und damit Wiederherstellung der Boden-, Wasser- und Klimafunktion belebten Bodens					
Maßnahmenbeschreibung					
A 1 Entsiegelung					
Die nicht mehr benötigten versiegelten Flächen werden entsiegelt und entsprechend der vorgesehenen Nutzung eingesät oder bepflanzt.					
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept					
siehe Folgenutzung					
Flächenumfang: 4.236 m ² () vorübergehende Inanspruchnahme (x) dauerhafte Inanspruchnahme Flächenerwerb: nein Trägerschaft: Landesbetrieb Straßenbau NRW					

M A ß N A H M E N V E R Z E I C H N I S						
Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Projekt: A 46 Erweiterung der Rastanlage "Vierwinden – Nord" Bau-km: Nächster Ort: Hemmerden			Maßnahme-Nr. S 1 zum Maßnahmenplan, Anlage Nr. 9.2. Plan Nr. LM 1 zum Bestands- und Konfliktplan, Anlage Nr. 9.1 Plan Nr. BK			
Beurteilung des Eingriffes / der Konfliktsituation						
K 3 Gefährdung von Gehölzen im Umfeld der Baumaßnahme						
	Eingriff ausgeglichen		ausgeglichen i.V.m. Maßnahme-Nr.			nicht ausgleichbar
	Ausgleichsmaßnahme		Ersatzmaßnahme	Gestaltungsmaßnahme	x	sonstige Maßnahme
Ziel / Begründung der Maßnahme						
Schutz vorhandener Gehölzbestände während der Bauphase						
Maßnahmenbeschreibung						
S 1 Anlage eines Schutzzaunes während des Baubetriebes <ul style="list-style-type: none"> • die zu erhaltenden Gehölze sind während der Bauphase gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen • Auf Erdbewegungen (Abschieben des Oberbodens, Anfüllen von Boden) im Wurzelbereich ist bei der Neuprofilierung der Böschung zu verzichten. • evtl. auftretende Verletzungen der Wurzeln oder der Krone sind fachgerecht zu versorgen 						
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept						
entfällt						
Flächenumfang: 256 m () vorübergehende Inanspruchnahme () dauerhafte Inanspruchnahme Flächenerwerb: Trägerschaft:						

M A ß N A H M E N V E R Z E I C H N I S						
Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Projekt: A 46 Erweiterung der Rastanlage "Vierwinden – Nord" Bau-km: Nächster Ort: Hemmerden				Maßnahme-Nr. S 2 zum Maßnahmenplan, Anlage Nr. 9.2. Plan Nr. LM 1 zum Bestands- und Konfliktplan, Anlage Nr. 9.1 Plan Nr. BK		
Beurteilung des Eingriffes / der Konfliktsituation						
K 3 Gefährdung von Gehölzen im Umfeld der Baumaßnahme						
	Eingriff ausgeglichen		ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.			nicht ausgleichbar
	Ausgleichsmaßnahme		Ersatzmaßnahme	Gestaltungsmaßnahme	x	sonstige Maßnahme
Ziel / Begründung der Maßnahme						
Zum Schutz von Laubbäumen vor vermeidbaren baubedingten Schäden (z. B. Verletzung des Stammes) während der Bauphase						
Maßnahmenbeschreibung						
S 2 Anlage eines Stammschutzes während der Bauzeit <ul style="list-style-type: none"> • die zu erhaltenden Laubbäume sind während der Bauphase gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 durch Stammschutz (Ummantelung) zu schützen • evtl. auftretende Verletzungen der Wurzeln oder der Krone sind fachgerecht zu versorgen 						
Zeitpunkt der Durchführung: vor Beginn der Bautätigkeit						
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept						
entfällt						
Umfang: 7 Stck. () vorübergehende Inanspruchnahme () dauerhafte Inanspruchnahme Flächenerwerb: nein Trägerschaft: Landesbetrieb Straßenbau						

Anlage

Artenschutzbeitrag

**A 46 – Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage
Vierwinden – Nord**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 (1) BNatSchG

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Anlass und Aufgabenstellung
- 2 Gesetzliche Grundlagen
- 3 Methodische Grundlagen
- 4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes
- 5 Planungsrelevanten Arten
- 6 Betroffenheit planungsrelevanter Arten
 - 6.1 Darstellung der wesentlichen projektbedingten Wirkfaktoren
 - 6.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten
 - 6.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit potenziell vorhandener planungsrelevanter Arten
- 7 Zusammenfassung und Ergebnis

ANLAGEN

Anlage 1: Liste der planungsrelevanten Arten (MTB 4805)

Anlage 2: Artenschutzprüfung (10 Art-für-Art-Protokolle)

Anlage 3: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

Anlage 4: Bericht über die Feldhamsterkartierung 2008

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, plant den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Vierwinden „Nord“ auf der Westseite der A 46. Derzeit verfügt die Rastanlage über 64 Pkw-Stellplätze und 18 größere Parkmöglichkeiten für Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Anhänger. Aufgrund der Verkehrsprognosen ist in den kommenden Jahren von einem weiteren Anstieg der Fahrleistungen im Straßengüterverkehr auszugehen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist daher ein ausreichendes Parkstand-Angebot insbesondere für den LKW-Verkehr zu gewährleisten. Diese Notwendigkeit wurde durch die Regelung der Lenk- und Ruhezeiten und die Dokumentationspflichten der LKW-Fahrer verschärft. Nach dem Umbau des vorhandenen Rastplatzes sollen Parkmöglichkeiten für 64 Pkw, 4 Pkw mit Anhänger und 4 Busse angeboten werden. Zudem ist eine 115 m lange Parkbucht für Großraum- und Schwertransporter vorgesehen. Nordwestlich der vorhandenen Anlage sind Stellplätze für 88 Lkw geplant. Die Ausfahrt dieses Parkplatzes soll über eine Beschleunigungsspur an die Ausfahrt von der Autobahn angebunden werden. Die Planung erfordert eine Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange.

Die artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bestehen im vorliegenden Planungsfall hauptsächlich in der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen und Ackerflächen im Randbereich der vorhandenen Rastanlage sowie der Störwirkung in diesen Raum hinein. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG wurden hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen auf potenziell vorhandene besonders und streng geschützte Tierarten geprüft.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem *Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzrechts und der Landschaftspflege* vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, wurde die auf den Artenschutz bezogene Gesetzgebung des Bundes novelliert und an die populationsbezogenen Formulierungen der maßgeblichen Artikel der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie angeglichen.

Prüfgegenstand sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert sind.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) sind streng geschützt. Dazu gehören bspw. alle einheimischen Fledermäuse sowie die meisten Reptilien.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Arten. Alle europäisch geschützten Arten sind besonders geschützt. Einige Vogelarten sind durch die deutsche bzw. europäische Artenschutzverordnung streng geschützt.

Die unter § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten Arten können gemäß § 54 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter strengen Schutz gestellt werden.

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit der besonders geschützten Arten ist der § 44 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen

Wenn ein oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme von den Verboten zu beantragen. Nach § 45 (7) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG erlassen, wenn dies für das Vorhaben

„im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“

oder

„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“

gerechtfertigt ist

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

Bei Vorliegen eines oder mehrerer der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besteht die Möglichkeit, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die wesentliche methodisch-inhaltliche Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet der Planungsleitfaden Artenschutz des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Stand April 2011). Der Planungsleitfaden stellt eine Arbeitshilfe dar, die mit dem MWEBWV und LANUV abgestimmt wurde. Der gesamte artenschutzrechtliche Prüfvorgang umfasst dabei bis zu drei Arbeitsschritten bzw. –stufen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** und die **europäischen Vogelarten**, d.h. Vogelarten, die im Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind. Alle nur national geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle nicht geschützten Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten werden dahingehend geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für die im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorkommenden bzw. zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden die möglichen projektbedingten Auswirkungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Ein **Verbotstatbestand** kann dann nur erfüllt sein,

- wenn sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) signifikant erhöht oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind i. d. R. individuenbezogen zu bewerten (s. Art-für-Art-Protokolle). Im Rahmen dieses Bearbeitungsschrittes werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Diese Maßnahmen sollen zur Verminderung der Beeinträchtigungen beitragen bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. von § 45 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen. Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung eines Vorhabens.

Anschließend wird geprüft, ob bei Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Werden trotz Ergreifen von Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einzelne Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, kann gemäß nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Um eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwirken, müssen **drei Voraussetzungen** erfüllt sein:

- a) Für das Projekt müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen.
- b) Es darf keine zumutbare Alternative geben.
- c) Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern, bei Anhang-IV-Arten muss er günstig sein und bleiben bzw. die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands darf nicht behindert werden.

Als Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme ist die Bedeutung der betroffenen Population für die Art in der biogeografischen Region zu bestimmen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Realisierung von Alternativen zu prüfen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht evtl. günstiger zu beurteilen sind. Abschließend ist darzulegen, ob und wie sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population kompensieren lassen und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region zu erwarten sind.

4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Planungsraum beidseitig der A 46 wird überwiegend landwirtschaftlich, zumeist ackerbaulich, genutzt. Südwestlich der Tank- und Rastanlage grenzt die Ortschaft Hemmerden mit einem kleinen Gewerbegebiet an den Planungsraum an. Hemmerden besitzt auch heute noch einen überwiegend dörflichen Charakter mit Siedlungsschwerpunkt. Die Erweiterung der Rast- und Tankanlage ist zum größten Teil auf angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. In unmittelbarer Nähe der Raststätte liegen einzelne landwirtschaftlich Betriebe mit ihren Hofanlagen.

Von der Planung betroffen sind überwiegend Ackerflächen und Straßenbegleitgrün. Die Gehölzbestände sind vorwiegend entlang der Straßen und Wege, in Hausgärten bzw. als Siedlungsgrün in den Ortschaften vorhanden. Westlich der Rastanlage befindet sich eine Baumreihe, der Restbestand einer ehemaligen Lindenallee. Es handelt sich hierbei um sieben Linden, mit einem Stammdurchmesser von ≥ 100 cm in einer Höhe von 1,30 m über Boden (BHD = Brusthöhendurchmesser). Die Baumreihe befindet sich in einem guten Zustand und ist Bestandteil eines im Landschaftsplan V festgesetzten Naturdenkmals. Diese Bäume werden geschützt und bleiben erhalten.

5 Planungsrelevanten Arten

Die Datengrundlage für die geprüften Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäisch geschützten Vogelarten lieferten primär die Ergebnisse aus dem messtischblatt-bezogenen „Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW“ (FIS) des LANUV. Im vorliegenden Fall wurde für die Bestimmung der relevanten Arten das Ergebnis der FIS-Abfrage für das Messtischblatt 4805 Korschenbroich (MTB) verwendet. Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Bereich des MTB dar. Viele der in der Liste aufgeführten Arten können aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Beurteilung beschränkt sich demnach auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. nicht sicher auszuschließenden planungsrelevanten Arten. Nach einer Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Grevenbroich konnten die im Planungsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten genauer festgelegt werden. So wurden in der Liste nachträglich Feldlerche und Feldsperling mit aufgenommen. Das Ergebnis einer Feldhamsterkartierung aus dem Jahr 2008 wurde ebenfalls berücksichtigt.

Die Liste (s. Anlage 1) enthält den Erhaltungszustand der Arten bezogen auf die atlantische Region Nordrhein-Westfalens sowie eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen im Wirkraum des Bauvorhabens und zur Gefährdung vorkommender Arten.

6 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

6.1 Darstellung der wesentlichen projektbedingten Wirkfaktoren

Anlagebedingte Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf die überplanten Ackerflächen sowie die Gehölzbestände im Bereich der Baumaßnahme. Diese potenziellen Lebensräume sind bereits stark anthropogen geprägt und durch die Nähe zur Autobahn bzw. Rastanlage erheblich vorbelastet. Trotz einer Vorbelastung ist das Vorhandensein von Tierarten nicht auszuschließen. Fledermausquartiere in Höhlen alter Bäume und Nester in Gehölzen im Böschungsbereich weisen auf die Toleranz einiger Tierarten hin. Daher können im Zuge der Baufeldräumung und insbesondere bei den erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten Brutstätten verloren gehen. Zudem ist eine Beschädigung von Gelegen bzw. eine Verletzung/Tötung von Jungvögeln nicht ganz ausgeschlossen. Außerdem ist mit einer bauzeitlichen Verminderung der Habitateignung baustellennaher Brutplätze durch zusätzlichen Lärm und sonstige Störeffekte zu rechnen.

6.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei keiner der in der Liste der planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) zu erwarten. Gründe für die Bewertung sind:

- Die im Wirkungsbereich der Baumaßnahme befindlichen Biotop sind als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für die meisten der in der Anlage 1 genannten planungsrelevanten Arten strukturell ungeeignet. Die Biotop sind zudem erheblichen Belastungen durch den Verkehr der A 46 und im Bereich der Rastanlage ausgesetzt. Hierdurch wird die Lebensraumeignung stark eingeschränkt. Bei den meisten planungsrelevanten Arten ist alleine aufgrund der strukturellen Ausstattung des Raumes und unter Berücksichtigung der bestehenden verkehrsbedingten Belastungen nicht von einem Vorkommen auszugehen.
- Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich begrenzt (12 Monate) und betreffen stark vorbelastete Biotopstrukturen in einem Lebensraum von geringer Bedeutung.

6.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit potenziell vorhandener planungsrelevanter Arten

Fledermäuse

Für die potenziell betroffene Fledermausart, hier die Zwergfledermaus, wurde die Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht festgestellt. Die in den alten Lindenbäumen vermuteten Fledermausquartiere stehen für die Art weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung, da die Bäume durch entsprechende Schutzmaßnahmen (S 1 und S 2) erhalten bleiben. Eine erhebliche Störung oder der Verlust von Quartieren oder Wochenstuben ist nicht anzunehmen. Der beleuchtete Parkplatz, der von der Zwergfledermaus als Jagdrevier genutzt wird, wird während der Bauzeit baubedingt beeinträchtigt, steht aber weiterhin für die Jagd der Fledermäuse zur Verfügung. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor.

Der Umbau und die Erweiterung der Rastanlage erfüllt nicht den Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) BNatSchG.

Avifauna

Innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme sind die als nachgewiesen oder plausibel aufgeführten Vogelarten in der Liste der planungsrelevanten Arten zu prüfen. Es handelt sich hierbei um Nahrungs- bzw. Wintergäste sowie sporadisch vertretene Arten. Für Nahrungsgäste, wie Mäusebussard, Turmfalke und Mehlschwalbe stellt die überplante Fläche nur einen geringen Teil des Nahrungshabitates dar. Als Wintergast kann der Kiebitz auf den Ackerflächen vorkommen. Das Vorkommen von Rebhuhn, Feldlerche und Feldsperling auf den an die Rastanlage angrenzenden Ackerflächen ist ebenfalls möglich.

Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Tötung von Vögeln durch eine erhöhte Kollisionsgefährdung während der Bauphase bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahme, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, besteht nicht.

Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es können zusätzliche optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit im Nahbereich der Baumaßnahme auftreten. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, sind durch das Bauvorhaben allerdings nicht zu erwarten.

Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Aufgrund seiner Habitatsausstattung und Nutzungsstruktur besitzt der Wirkraum der geplanten Baumaßnahme nicht die Funktion eines bedeutenden Jagd- bzw. Nahrungshabitates sowie einer Fortpflanzung- und Ruhestätte, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gefährden würde. Der Verlust von Teillebensräumen (Acker und Gehölzstrukturen) fällt am Siedlungs- und Parkplatzrand vergleichsweise gering aus und wird im Verhältnis zum jeweiligen artspezifischen Lebensraum als nicht essenziell gewertet. Das Rebhuhn, dessen Brutrevier innerhalb des unmittelbaren Wirkraumes der Baumaßnahme möglich ist, kann das Revier auf andere naheliegende Ackerflächen verlagern. Für Mäusebussard, Turmfalke und Mehlschwalbe, die als Nahrungsgäste vorkommen können, stehen im Nahbereich des Bauvorhabens weitere Jagdhabitats auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung. Tötungen infolge einer Entnahme, Beschädigung bzw. Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden durch Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten vermieden (V 3). Bei Baubeginn während der Brutzeit ist eine Kontrolle der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich potenzieller Nester im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

7 Zusammenfassung und Ergebnis

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass unter Beachtung der tiergruppenspezifischen Zeitfenster und der Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten keiner der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sind bzw. eine Ausnahme nach § 45 (7) für diese Arten nicht erforderlich ist.

Planungsrelevante Pflanzenarten wurden innerhalb des Wirkraumes nicht nachgewiesen.

Planungsrelevante Arten im MTB 4805 Korschbroich (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	Erhaltungszustand	Artenschutz-VO	FFH-RL	VS-RL	Vorkommen im Planungsbereich*	Gefährdung durch Bau- maßnahme
Säugetiere							
	Wasserfledermaus	G	str	Anh. IV		nein	
	Rauhautfledermaus	G	str	Anh. IV		nein	
	Zwergfledermaus	G	str	Anh. IV		ja	nein
	Großer Abendsegler	G	str	Anh. IV		nein	
	Breitflügelfledermaus	G	str	Anh. IV		nein	
	Braunes Langohr	G	str	Anh. IV		nein	
	Feldhamster	S	str	Anh. IV		möglich	nein
Vögel							
	Zwergtaucher	G	bes		Art. 4 (2)	nein	
	Wespenbussard	U	str		Anh. I	nein	
	Habicht	G	str			nein	
	Sperber	G	str			nein	
	Mäusebussard	G	str			ja	nein
	Baumfalke	U	str		Art. 4 (2)	nein	
	Turmfalke	G	str			ja	nein
	Rebhuhn	U	bes			ja	nein
	Kiebitz	G	str		Art. 4 (2)	ja	nein
	Turteltaube	U(-)	str			möglich	nein
	Schleiereule	G	str			nein	
	Steinkauz	G	str			nein	
	Waldohreule	G	str			nein	
	Waldkauz	G	str			nein	
	Eisvogel	G	str		Anh. I	nein	
	Schwarzspecht	G	str		Anh. I	nein	
	Pirol	U(-)	bes		Art. 4 (2)	nein	
	Rauchschwalbe	G(-)	bes			nein	
	Mehlschwalbe	G(-)	bes			ja	nein
	Teichrohrsänger	G	bes		Art. 4 (2)	nein	
	Nachtigall	G	bes		Art. 4 (2)	nein	
	Wiesenpieper	G(-)	bes		Art. 4 (2)	nein	
	Feldsperling	G				möglich	nein
	Feldlerche	G(-)				möglich	nein
Amphibien							
	Kreuzkröte	U	str	Anh. IV		nein	

G=günstig, U=ungünstig, S=schlecht, str=streng geschützt, bes=besonders geschützt

*Einschätzung bzgl. der Vorkommen wurde mit Herrn Wolf, Umweltschutzbeauftragter der Stadt GV, abgestimmt

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (1)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td></tr><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen 1 = vom Aussterben bedroht		1	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4805</td></tr></table>	4805
1						
4805						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Der Lebensraum des Feldhamsters sind Ackerflächen, insbesondere Getreideäcker mit tiefgründigen Lehm- und Lössböden. Nach den Untersuchungen von Ackerflächen im Bereich der Baumaßnahme im Jahr 2008 ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Feldhamstern.						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
Da im Nahbereich der Baumaßnahme das Vorkommen von Feldhamstern möglich ist, ist zur Sicherheit eine weitere Untersuchung vor Baubeginn im direkten Baubereich vorgesehen (vgl. Gutachten).						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor.						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.						
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.						
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (2)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Kiebitz (Vanellus vanellus)"/>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> 3 = gefährdet
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="Der Kiebitz kann als Wintergast im Planungsgebiet vorkommen. Er könnte während dieser Zeit durch den Beginn der Baumaßnahme gestört werden. Es können optische und akustische Störungen für die Art während der Bautätigkeit im Nahbereich der Baumaßnahme auftreten. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor."/>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
<input type="text" value="Vermeidungsmaßnahmen sind für den Kiebitz nicht erforderlich. Es besteht für die Art die Möglichkeit auf andere geeignete Flächen im nahen Umfeld auszuweichen."/>	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="Keine weiteren Beeinträchtigungen der Art."/>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen."/>
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (3)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Rebhuhn (Perdix perdix)"/>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> 2 = stark gefährdet
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Das Vorkommen von Rebhühnern auf den Ackerflächen im Bereich des Bauvorhabens ist möglich. Es können für die Art optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit im Nahbereich der Baumaßnahme auftreten. Dennoch wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor.</p>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
<p>Bei Baubeginn während der Brutzeit, Kontrolle der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich potenzieller Nester im Bereich der Baumaßnahme. Keine Baustelleneinrichtung (z. B. Lagerplatz) auf Ackerflächen im Baubereich bei Brutnachweis</p>	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="Keine weiteren Beeinträchtigungen der Art."/>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen."/>
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL."/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (4)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Mehlschwalbe (Delichon urbicum)"/>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> 3 = gefährdet
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="Die Art kommt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vor. Es können optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit im Nahbereich der Baumaßnahme auftreten. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor."/>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
<input type="text" value="Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Art erforderlich."/>	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="entfällt"/>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen."/>
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL."/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (5)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Turmfalke (Falco tinnunculus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen V <small>V = Vorwarnliste</small>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Messtischblatt 4805
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Es können optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit auftreten. Eine Erhöhung der Störungen durch die Baumaßnahme ist im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu erwarten. Es ist von keiner erhöhten Anzahl von Tierkollisionen auszugehen. </div>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Beseitigung von Gehölzen in der Zeit von Okt.-Febr., damit ist ein Risiko für Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weitgehend auszuschließen. </div>	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Keine weiteren Beeinträchtigungen der Art. </div>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.</small> </div>
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small> </div>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.</small> </div>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (6)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Feldlerche (Alauda arvensis)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 50%;">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td> Deutschland Nordrhein-Westfalen 3 <small>3 = gefährdet</small> </td> <td style="text-align: center;"> 4805 </td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland Nordrhein-Westfalen 3 <small>3 = gefährdet</small>	4805
Rote Liste-Status	Messtischblatt				
Deutschland Nordrhein-Westfalen 3 <small>3 = gefährdet</small>	4805				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Es können zusätzliche optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit im Nahbereich der Baumaßnahme auftreten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahmen sind für die Art nicht erforderlich.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>					
entfällt					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>					
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.</i>					
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>					
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.</i>					

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (7)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Feldsperling (Passer montanus)"/>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> 3 = gefährdet
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="Es können zusätzliche optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit im Nahbereich der Baumaßnahme auftreten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor."/>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
<input type="text" value="Vermeidungsmaßnahmen sind für die Art nicht erforderlich."/>	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="entfällt"/>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen."/>	
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>	
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL."/>	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (8)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Mäusebussard (Buteo buteo)"/>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value=""/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="ng"/> <small>ng = nicht gefährdet</small>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<input type="text" value="Es können optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit auftreten. Eine Erhöhung der Störungen durch die Baumaßnahme ist im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu erwarten. Es ist von keiner erhöhten Anzahl von Tierkollisionen auszugehen."/>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
<input type="text" value="Beseitigung von Gehölzen in der Zeit von Okt.-Febr., um ein Risiko für Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weitgehend auszuschließen."/>	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<input type="text" value="Keine weiteren Beeinträchtigungen der Art."/>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen."/>
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL."/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (9)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Turteltaube (Streptopelia turtur)													
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art													
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 50%;">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td> Deutschland Nordrhein-Westfalen 2 <small>2 = stark gefährdet</small> </td> <td style="text-align: center;"> 4805 </td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland Nordrhein-Westfalen 2 <small>2 = stark gefährdet</small>	4805								
Rote Liste-Status	Messtischblatt												
Deutschland Nordrhein-Westfalen 2 <small>2 = stark gefährdet</small>	4805												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td><input type="checkbox"/> grün günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün günstig		<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht						
	<input type="checkbox"/> grün günstig												
	<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend												
	<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht												
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)													
Es können optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit bzw. nach der Fertigstellung der Baumaßnahme im Nahbereich auftreten. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor.													
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements													
Beseitigung von Gehölzen in der Zeit von Okt.-Febr., um ein Risiko für Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weitgehend auszuschließen.													
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>													
Keine weiteren Beeinträchtigungen der Art.													
4.1 4.2 4.3 4.4	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td> Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? </td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td> Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? </td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td> Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? </td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> </table>	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>													
5.1 5.2 5.3	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;"> Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? </td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 0.8em;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen. </td> </tr> <tr> <td> Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? </td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 0.8em;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </td> </tr> <tr> <td> Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? </td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 0.8em;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL. </td> </tr> </table>	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.		Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.													
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.													
Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.													

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) Anlage 2 (10)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 5px;"> Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen <small>ng= nicht gefährdet</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; text-align: center;">ng</div> </td> <td style="width: 30%; padding: 5px;"> Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">4805</div> </td> </tr> </table>	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen <small>ng= nicht gefährdet</small>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; text-align: center;">ng</div>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">4805</div>
Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen <small>ng= nicht gefährdet</small>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; text-align: center;">ng</div>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">4805</div>		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht			
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht, liegt nicht vor. </div>				
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. </div>				
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> entfällt </div>				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.</i> </div>				
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>				
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.</i> </div>				

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): A 46 - Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage „Vierwinden-Nord“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Straßen NRW Antragstellung (Datum): _____

Geplant ist die Rastanlage "Vierwinden-Nord" zugunsten zusätzlicher Stellplätze für LKW und PKW zu erweitern. Die Planung erfordert eine Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen geprüft.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

**LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW
REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN
- MÖNCHENGLADBACH -**

Feldhamsterkartierung im Bereich der Tank- und Rastanlage Vierwinden Frühjahr 2008

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Clara-Viebig-Straße 38
52152 Simmerath
Tel.: 02473-9272630
Fax: 02473-9272631
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 02.06.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung.....	1
2. Lage der kartierten Flächen.....	1
3. Untersuchungsmethodik bei der Frühjahrskartierung	2
4. Ergebnisse und Bewertung	3
5. Literatur	3

1. Anlass der Planung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Sitz in Mönchengladbach, plant die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Vierwinden. Hierbei ist das Schutzgut Fauna, insbesondere mögliche Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters, besonders zu berücksichtigen. Daher wurde im Frühjahr 2008 eine Baukartierung des Feldhamsters vorgenommen. Die Kartierungsarbeiten fanden Ende April 2008 nach Beendigung des Winterschlafs statt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden hiermit vorgelegt.

2. Lage der kartierten Flächen

Kartiert wurden die Flächen im Bereich der geplanten Erweiterung und einem daran anschließenden Umfeld von 200 Metern. Die auf der östlichen Seite der Autobahn befindliche Raststätte wird v.a. nach Süden erweitert. Die kartierten Ackerflächen befinden sich daher südlich und östlich der bestehenden Rastanlage. Ausgenommen sind die Flächen einer Baumschule. Daraus ergibt sich folgende Abgrenzung der untersuchten Flächen.

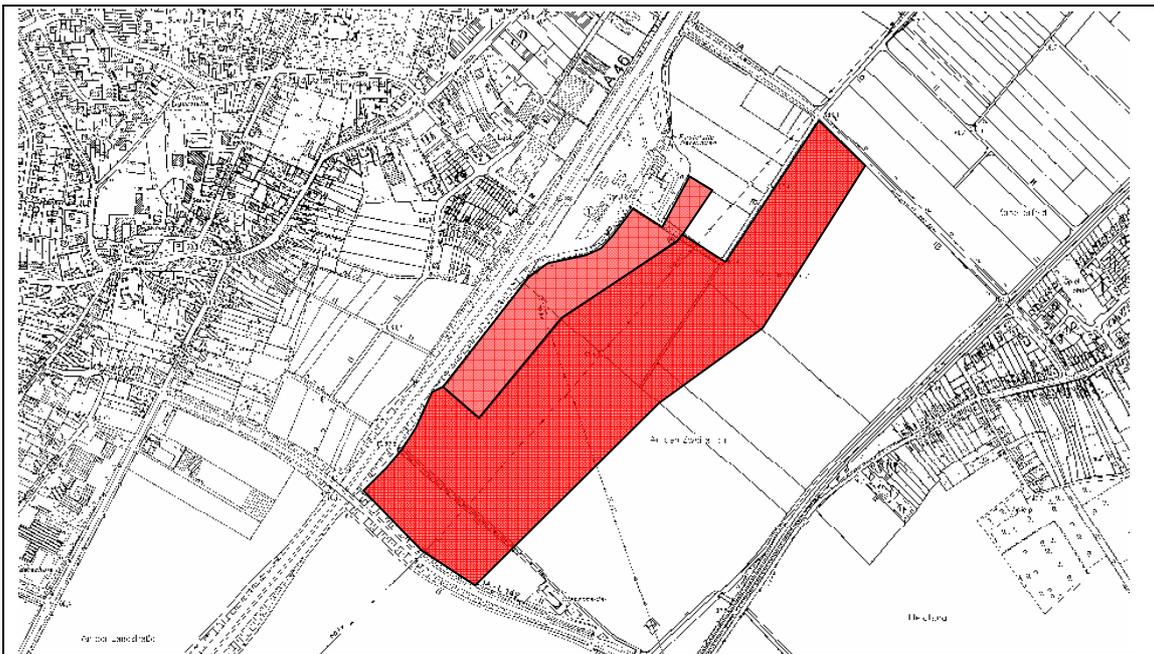


Abb. 1: Untersuchungsflächen östlich der Autobahn A 46. Hellrot ist der Erweiterungsbereich der Raststätte dargestellt, dunkelrot die zusätzlich im Umfeld kartierte Fläche (ohne Maßstab).

Insgesamt beträgt die Untersuchungsfläche in diesem Abschnitt ca. 22 Hektar. Westlich der Autobahn wurden 23 Hektar Fläche untersucht. Hierbei handelt es sich ebenfalls um den geplanten Erweiterungsbereich und das Umfeld im Abstand von ca. 200 Meter



Abb. 2: Untersuchungsflächen westlich der Autobahn A 46. Hellrot ist auch hier der Erweiterungsbereich der Raststätte dargestellt, dunkelrot die zusätzlich im Umfeld kartierte Fläche (ohne Maßstab).

3. Untersuchungsmethodik bei der Frühjahrskartierung

Die Kartierung wurde als Baukartierung in Anlehnung an die von WEIDLING & STUBBE (1998) vorgeschlagene „Methode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen“ wie im Folgenden dargestellt durchgeführt.

Untersucht wurde eine Fläche in einer Größe von insgesamt 45 ha. Nach WEIDLING und STUBBE werden die zu untersuchenden Flächen abhängig von der Art und Höhe der Kultur in einer Ganglinienbreite von 2 – 10 Metern langsam abgelaufen und sorgfältig nach Feldhamsterbauen abgesucht. Im vorliegenden Fall wurde ein Abstand von ca. 1-3 Metern bei Getreide- und Rapsfeldern und 5 Metern bei offenen Flächen (Rüben, Mais, Kartoffeln) gewählt, um eine sichere Erfassung zu gewährleisten. Die Kartierung erfolgte nach Beendigung des Winterschlafes und Öffnung der Überwinterungsbaue von unten Ende April 2008.



Abb. 3: Skizzierung der Ganglinien bei der Feldhamsterbaukartierung beispielhaft mit 3 Kartierern

4. Ergebnisse und Bewertung

Trotz intensiver Nachsuche wurde aktuell im Untersuchungsgebiet kein Feldhamsterbau gefunden. Auf der Grundlage dieser aktuellen Untersuchung kann daher festgestellt werden, dass nach derzeitigem Wissensstand weder mit populationswirksamen Auswirkungen im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zu rechnen ist, noch dass es zu Beeinträchtigungen im Sinne von § 42 BNatSchG kommen wird. Da nicht auszuschließen ist, dass der Feldhamster im Umfeld vorkommt und ins Gebiet einwandern kann, wird aus Sicht des Feldhamsterschutzes empfohlen, den direkten Eingriffsbereich zu einem geeigneten Zeitpunkt vor der Baumaßnahme noch einmal zu überprüfen. Bei Baubeginn (Abschieben des Oberbodens) im Herbst/Winter muss dies im August/September davor geschehen; bei Baubeginn im Frühjahr oder Sommer ca. 2-4 Wochen davor.

5. Literatur

WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.) (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. S. 259-276.